

des litterarischen Eigentums zwischen Deutschland und Amerika hin und stellt den Antrag, welcher auch genügend unterstützt wird, es möge der Vorstand die nötigen Schritte einleiten, daß auch Oesterreich dieser Konvention beitrete, was einstimmig angenommen wird.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung wird zu den Wahlen geschritten und ersucht der Vorsitzende die Herren Dr. Breitenstein und Diegel, als Skrutatoren zu fungieren.

Während des Skrutiniums ergreift Herr Schellbach das Wort, um dem abtretenden Vorsitzenden Herrn Rudolf Lechner eine Ovation zu bereiten. Redner betont, daß Lechner heute vom Vorsitz zurücktritt, den er seit vielen Jahren mit seltener Umsicht und wahrer Liebe führte. Er hat sich beim Verein und in unserm Herzen ein Denkmal gesetzt. Möge es ihm vergönnt sein, noch viele Jahre mit Genugthuung auf seine Wirksamkeit zurückblicken zu können zur Freude seiner Kollegen und zum Glücke seiner Familie. Er fordert die Anwesenden auf, mit ihm in ein begeistertes Hoch einzustimmen.

Herr Lechner dankt gerührt und gedenkt noch des Tages, an dem vor 33 Jahren der Verein auf seinen Antrag gegründet wurde, mit dessen Schicksal er immer innig verbunden gewesen und immer bestrebt war, für seine Interessen einzutreten. Die Anerkennung seiner Bestrebungen ist sein größter Lohn, und er bittet, ihm auch ferner eine wohlwollende Gesinnung zu bewahren.

Hierauf erteilt der Vorsitzende Herrn Dr. Breitenstein das Wort zur Mitteilung des Wahlergebnisses. Sämtliche zur Wahl vorgeschlagenen erscheinen fast einstimmig gewählt.

Herr Rutschera dankt dem abtretenden Sektions-Obmann für Oberösterreich und Salzburg, Herrn Mänhardt, für die vortreffliche Vertretung ihrer Angelegenheiten namens der Sektion.

Herr Schellbach, als der neue Vorsitzende des Vereines, dankt für das durch die Wahl bewiesene Vertrauen, das ihn an diese Ehrenstelle berief. Er ist sich der Größe der Aufgabe vollkommen bewußt und verkennet nicht die Schwierigkeiten, welche in seiner Doppelstellung als Vorsitzender des Vereines, wie als Vorsteher der Wiener Korporation, ihm erwachsen. Er geht mit freudigem Mut an seine Aufgabe und hofft unter Mitwirkung seiner Kollegen vom Vorstande seine Pflichten zu erfüllen.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden, besonders den Herren Kollegen aus der Provinz für ihr zahlreiches Erscheinen. Indem er die Sitzung (1/24 Uhr) schließt, bringt er den Vereinsmitgliedern ein herzliches Hoch aus.

Rudolf Lechner, Vorsitzender.	Franz Deuticke, Schriftführer.	C. Aug. Artaria, Schatzmeister.
	Anton Einsle, Protokollführer.	

Ergebnis der Wahlen:

Vorsitzender: Herr J. Schellbach.
 Vorsitzender-Stellvertreter: Herr F. Deuticke.
 Schriftführer: Herr W. Müller.
 Schriftführer-Stellvertreter: Herr A. Köhler.
 Schatzmeister: Herr C. Aug. Artaria.
 Schatzmeister-Stellvertreter: Herr D. Frieße.
 Ausschuß-Mitglieder: Herr F. Beck, Herr C. Konegen, Herr A. Kobitschek, Herr B. Schurich, Herr M. Stein.
 Vertrauensmänner: Herr Th. Daberlow, Herr K. Kubasta, Herr C. Reger.
 Obmann der Sektion Nieder-Oesterreich: Herr R. Lechner in Wien; Ober-Oesterreich und Salzburg: Herr E. Mareis in Linz; Steiermark, Kärnten und Krain: Herr F. Pechel in Graz; Tirol und Vorarlberg: Herr A. Schumacher in Innsbruck; Küstenland und Dalmatien: Herr A. Dase in Triest; Galizien und Bukowina: Herr L. Subrynnowicz in Lemberg; Mähren und Schlesien: Herr C. Winkler in Brünn; Böhmen: Herr Th. Gruf in Prag.

Entwurf einer Verkehrsordnung

für den
 österreichisch-ungarischen Verlags-, Sortiments- und Kommissionsbuchhandel.

I. Allgemeines.

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung sind für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler maßgebend in Ermangelung satzungsmäßiger Bestimmungen (Satzungen des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 1. September 1888) oder besonderer Vereinbarung von Firma zu Firma. Für den Verkehr mit Deutschland und der Schweiz ist die in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig am 26. April 1891 angenommene »Buchhändlerische Verkehrsordnung« maßgebend.

§ 2. Der Buchhandel und seine Nebenzweige.

Der Buchhandel samt seinen Nebenzweigen (Satzungen § 2) umfaßt Verleger, Sortimentler, Antiquare und Kommissionäre; als Buchhändler werden in Oesterreich-Ungarn angesehen alle, welche auf Grund einer gesetzlichen Berechtigung eine dieser Geschäftsarten gewerbmäßig betreiben und in einem der buchhändlerischen Centralplätze einen ständigen Kommissionär haben, soweit sie nicht selbst dort ansässig sind. Die verschiedenen Geschäftszweige des Buchhandels werden häufig von derselben Firma betrieben.

§ 3. Der Verleger.

Der Verleger (Fabrikant) veröffentlicht und vertreibt für eigene Rechnung seine Verlagsartikel und zwar zumeist durch Vermittelung der Sortimentler.

Eine Abart des Verlagsgeschäftes ist der Kommissionsverlag, d. h. der Verlag für fremde Rechnung, und zwar meist für Rechnung des Urhebers des betreffenden Druckwerkes, bezw. des Vereines oder der Behörde, welche dasselbe veranlaßt hat. Im Verhältnis des Verlegers zum Sortimentler wird dadurch aber nichts geändert.

§ 4. Der Sortimentler.

Der Sortimentler (Detallist) bezieht die Druckwerke vom Verleger oder Zwischenhändler und verkauft sie an das Publikum.

§ 5. Verkehr zwischen Verleger und Sortimentler.

Verleger und Sortimentler stehen in der Regel mit einander in direkter Beziehung, sei es durch laufende Rechnung, sei es durch Barverkehr. Für den Bezug mancher Artikel bestehen Zwischengeschäfte, welche den kaufmännischen Engrosgeschäften entsprechen und sich darstellen entweder als Geschäfte für eigene Rechnung des Unternehmers (Barfortiment, Kolportage-Großgeschäft, Einfuhr ausländischer Litteratur) oder als genossenschaftliche Unternehmen (Provinzial- bezw. Verbands-Sortimente).

§ 6. Der Antiquar.

Der Antiquar, dessen Verkehr sich zum Teil nach besonderen Grundsätzen regelt, beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter oder aus zweiter Hand bezogener Werke oder Restauslagen und macht seine Preise nach eigenem Ermessen; daher sind auf ihn die §§ 11 und 15 nicht anwendbar. Macht der Antiquar gleichzeitig Sortimentsgeschäfte, so sind für diese die Bestimmungen der Verkehrsordnung maßgebend.

§ 7. Der Kommissionär.

Der Kommissionär ist der ständige Vertreter eines Buchhändlers an einem Kommissionsplatze (Wien, Prag, Budapest). Im Verhältnis zu seinem Kommissant bezeichnet man einen Buchhändler als dessen Kommittent.

Der Kommissionär handelt im Auftrage, im Namen und für Rechnung des Kommittenten. Er ist ohne weiteres zur Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung seines Kommittenten als befugt anzusehen. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers liefert er für Rechnung desselben mit dessen Originalfacturen.

Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Beischlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Letzterer ist berechtigt, die Versicherung derselben gegen Feuer- und Wasserschäden zu verlangen, jedoch verpflichtet, die Kosten dafür dem Kommissionär zu vergüten.

Ein Kommissionswechsel darf, falls der Kommissionär Gläubiger des Kommittenten ist, nur vollzogen werden nach Ausgleich der fälligen und Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten des Kommittenten gegenüber dem bisherigen Kommissionär, insbesondere auch nach Sicherstellung für Abrechnung und Ausgleich des Konto über das etwa dem Kommittenten vom Kommissionär gelieferte Sortiment zu dem vereinbarten Termin.

§ 8. Buchhändlerabrechnung.

Wien gilt als der Mittelpunkt des österreichisch-ungarischen Buchhandels dadurch, daß die Mehrzahl dort nicht ansässiger österreichisch-